

Haushaltssatzung

der Bundesstadt Bonn

für das Haushaltsjahr 2021/2022

Amtliche Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis des Zensus - Stichtag 31.12.2020	330.579
Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31.12.2020 (eigene Fortschreibung) - Einwohner am Ort der Hauptwohnung	333.794
Fläche der Stadt Bonn	ca. 14.122 ha

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 24.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	2021	2022
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.479.730.573,64 EUR	1.487.381.805,04 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.490.200.572,13 EUR	1.536.083.594,34 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	14.500.000,00 EUR	14.800.000,00 EUR
somit auf	1.475.700.572,13 EUR	1.521.283.594,34 EUR

im Finanzplan mit einem

	2021	2022
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.437.165.508,71 EUR	1.444.459.155,59 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.409.033.947,21 EUR	1.422.916.012,12 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	14.500.000,00 EUR	14.800.000,00 EUR

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	72.705.662,35 EUR	78.536.941,14 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	333.239.950,76 EUR	444.662.580,01 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	382.917.149,76 EUR	491.532.742,01 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	173.006.009,13 EUR	183.924.797,91 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

1.01.16 Personalmanagement

1.02.19 Brandschutz

1.03.01 Grundschulen

1.05.01 GrundsicherungsI. SGB II

1.05.02 Leistungen nach SGB XII

1.05.11 Schwerbehindertenrecht

1.06.02 Tageseinrichtungen f. Kinder

1.06.05 Sonst. Leistungen zur Förderungen junger Menschen u. Familien

1.12.01 Gemeindestraßen

1.16.05 Allg. Zuweisungen/Umlagen/Abgaben

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

2021

2022

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	262.917.149,76 EUR	371.532.742,01 EUR
davon Konzernfinanzierung	68.253.000,00 EUR	103.715.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2021

2022

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	40.419.000,00 EUR	25.179.500,00 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

2021

2022

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	33.901.789,30 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000,00 EUR	1.400.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden am 12.05.2016 mit separater Satzung festgesetzt. Sie belaufen sich für die:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Dass mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 erstmals aufgestellte Haushaltssicherungskonzept wird mit den in der 3. Fortschreibung enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben, die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2021/2022 umzusetzen sind. Diese Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

§ 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen, dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Pro-

jekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe gesperrt.
3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch die Stadtkämmerin bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung der Kämmerin erforderlich.
5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel gemäß den Produktbeschreibungen zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 9 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) und „künftig wegfallend“ (k.w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche:

- Ausländeramt
- die Stellen der Beamten der Wachabteilungen auf den Feuer- und Rettungswachen sowie der Leitstellen-Dienstgruppen bei Feuerwehr und Rettungsdienst
- Kindergärten und Offene Ganztagschulen (OGS)
- Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziales und Wohnen
- Jobcenter
- die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- kostenrechnende Einrichtungen
- Bereiche, die durch Drittmittel finanziert werden bzw. Einnahmen erwirtschaften.

Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle freiwerdenden Stellen ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 gilt –mit Ausnahme der oben genannten Bereiche- eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.

Darüber hinaus sind Ausnahmen nur mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin ab Besoldungsgruppe A13 Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe E13, für alle übrigen Fälle mit Zustimmung des Personaldezernenten möglich.

Der Stellenplan für 2021/2022 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 24.06.2021 festgestellt.